

# RS Vwgh 2000/1/27 96/21/0425

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;  
FrG 1993 §18 Abs1 Z1;  
FrG 1993 §18 Abs2;  
FrG 1993 §31 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/12/16 97/21/0112 2

## Stammrechtssatz

§ 31 Abs 1 FrG 1993 bestimmt, dass die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger oder einen begünstigten Drittstaatsangehörigen nur zulässig ist, wenn auf Grund seines Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Wenn die Beh das Aufenthaltsverbot im Spruch ihres Bescheides allein auf § 18 FrG 1993 und nicht auf § 31 Abs 1 FrG 1993 gestützt hat, war dies hier zwar rechtswidrig, bewirkte aber keine Verletzung subjektiver Rechte des EWR-Bürgers, zumal § 18 Abs 1 Z 1 und Abs 2 legit bei der Frage, ob gegen einen EWR-Bürger ein Aufenthaltsverbot zu erlassen ist, insofern von Bedeutung sind, als ein Aufenthaltsverbot nur bei Vorliegen der im § 18 Abs 1 Z 1 legit genannten Voraussetzungen erlassen werden darf und auf den Katalog des § 18 Abs 2 legit als "Orientierungsmaßstab" zurückgegriffen werden kann (Hinweis Erläuterungen zur RV, 692 der Beilagen zu den StenProt des NR 18. GP, Seite 45; E 30.5.1995, 94/18/0184).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996210425.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)